

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VERMÖGENSPLAN Andreas Pedyna, 50126 Bergheim

(Fassung vom 01.10.2013)

## 1. Vertragsgrundlage

Geschäftsgrundlage ist ein Beratungsvertrag, der Art und Umfang eines zu erstellenden **VERMÖGENSPLAN**-Konzeptes regelt. Ein solches Konzept basiert auf der aktuellen persönlichen und finanziellen Situation und auf den individuellen Wünschen und Zielen bzw. der Mentalität eines jeden Mandanten. Die Anforderung an ein solches Konzept ist nicht die Frage nach dem besten Anlage- oder Versicherungsprodukt (ein solches gibt es nicht) sondern danach, mit welchen Finanzinstrumenten die persönlichen Bedürfnisse am besten und individuell befriedigt werden können. Für die Übernahme eines Beratungsauftrages stehen dem Mandanten 4 Varianten zur freien Auswahl:

### A. Reiner Vermittlungsauftrag, bezogen auf ein konkretes Thema bzw. Finanzprodukt

Der Vermittlungsauftrag beinhaltet alle Aufgaben, die mit der Vermittlung eines bestimmten Produktes, z.B. private Krankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Rentenversicherung, Immobilienfinanzierung ect., zusammen hängen. Weitere ebenfalls wichtige Themen wie z.B. Absicherungsrisiken in anderen Bereichen, werden nicht behandelt. Es ist lediglich vorgesehen, zum betreffenden Thema/Produkt den richtigen Bedarf zu ermitteln, die richtigen Auskünfte zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass zum gewünschten Zeitpunkt Deckung besteht. **Für eine fehlende Absicherung in anderen Bereichen wird keine Haftung übernommen !**

### B. Umfassende Finanzberatung ohne Betreuungsauftrag

Der Beratungsauftrag geht über den Vermittlungsauftrag hinaus und sieht das Abarbeiten aller für den privaten Mandanten wichtigen finanztechnischen Fragen vor. Hierzu gehört die Erstellung eines aktuellen Finanzstatus inkl. Bedarfsanalyse für die einzelnen Absicherungsrisiken bzw. für die Altersvorsorge und die Erstellung von konkreten Lösungsvorschlägen. Es besteht Haftung für die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung zum Zeitpunkt der Beratung. Für Vermögensschäden aufgrund nachgelagerter persönlicher, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Änderungen wird **keine** Haftung übernommen.

### C. Umfassende Finanzberatung mit Betreuungsauftrag ohne Maklervollmacht

Der Betreuungsauftrag sieht darüber hinaus ein dauerhaftes Beratungsverhältnis vor, in welchem der Mandant fortlaufend und umfassend betreut wird. Hier besteht zusätzliche Haftung für notwendige Reaktionen (z.B. Vertragsanpassungen), die sich aus politischen, wirtschaftlichen, demographischen oder gesetzlichen Veränderungen ergeben. Für die Reaktion auf Bewegungen an den Kapitalmärkten wird keine Haftung übernommen.

Aus diesem Grund ist eine jährliche Aktualisierung des Finanzstatus, des Bedarfs und der finanziellen Ziele durch ein persönliches Gespräch erforderlich. Der Mandant ist verpflichtet, alle Änderungen, die seine finanzielle Situation entscheidend verändern, dem Vermögensberater umgehend mitzuteilen.

### D. Umfassende Finanzberatung mit Betreuungsauftrag mit Maklervollmacht

Wie Variante C sieht der Betreuungsauftrag ein dauerhaftes Beratungsverhältnis vor, in welchem der Mandant fortlaufend und umfassend betreut wird. Zusätzlich wird eine **Maklervollmacht** erstellt, die es dem Vermögensberater ermöglicht, die notwendige Korrespondenz zur Erzielung von Deckungszusagen bzw. Kündigungen im Namen des Mandanten vorzunehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Mandant und Vermögensberater wird durch einen entsprechenden Beratungsvertrag dokumentiert, mit dem sich der Mandant auf die Art und den Umfang der Vermögensberatung festlegt. Die Laufzeit des Beratungsverhältnisses regelt der Vertrag.

## 2. Beratungsergebnis

- a) Beim reinen Vermittlungsauftrag (Variante A) wird das Beratungsergebnis mit Abgabe einer konkreten Produkt-Empfehlung erreicht.
- b) Bei einer umfassenden Finanzberatung (Variante B, C, D) wird das Beratungsergebnis mit der erstmaligen Erstellung des Finanzstatus und Abgabe einer konkreten Empfehlung erreicht. Jedes weitere Beratungsergebnis tritt mit Abgabe einer neuen Empfehlung ein.

## 3. Vergütung/Honorar

Die Vergütung regelt sich in umseitig aufgeführter Tabelle, die Bestandteil der AGB ist. Bei einer wirksamen Honorarvereinbarung wird das Beratungshonorar nach erbrachter Leistung bei Rechnungslegung fällig.

### Vergütung/Honorarsätze

Die Wahl der Vergütungsvariante ist dem Mandanten freigestellt.

<b>Beratungs-Leistungen</b>	<b>Vergütungsvariante (I)</b> Beratungshonorar	<b>Vergütungsvariante (II)</b> <b>Kostenfreie</b> Beratung durch Vergütung über <b>Abschluss-Provisionen</b>
<b>Erstgespräch (keine Beratung)</b>	<b>generell kostenfrei</b> (inkl.Anreise)	<b>generell kostenfrei</b> (inkl.Anreise)
Erstellung eines umfassenden <b>Finanzstatus</b> mit Altersvorsorgeplanung und Szenario-Rechnung (keine konkreten Produkt-Empfehlungen)	<b>Datenerfassung:</b> 45 EUR / Std. <b>zuzüglich Auswertung:</b> 125 EUR pauschal	
Erstellung eines <b>VERMÖGENSPLAN - Konzeptes</b> (umfassenden Vermögensplanung mit Szenario-Hochrechnung und konkreten Produkt-Empfehlungen)	<b>Datenerfassung:</b> 45 EUR / Std. <b>zuzüglich Auswertung:</b> 250 EUR pauschal	<b>Abschluss</b> der relevanten Finanzprodukte innerhalb von <b>8 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis. Die notwendige Mindest-Investion beträgt 75 € pro Monat oder 10.000 € einmalig. (weitgehend freie Wahl der Gesellschaft)
<b>Vermögensberatung</b> zum VERMÖGENSPLAN-Konzept	75 EUR / Std.	
Erstellung von <b>Versicherungsvergleichen</b>	45 EUR / Std. (mindestens 25 EUR pauschal)	<b>Abschluss</b> der zum Vergleich stehenden Versicherung(en) innerhalb von <b>8 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis. -keine Mindest-Investition (weitgehend freie Wahl der Gesellschaft)
Erstellung einer Bedarfs-Analyse mit Produkt-Empfehlungen zur <b>Absicherung der Arbeitskraft</b>	<b>Datenerfassung:</b> 45 EUR / Std. <b>zuzüglich Auswertung:</b> 150 EUR pauschal	<b>Abschluss</b> der relevanten Versicherungsprodukte innerhalb von <b>8 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis. -keine Mindest-Investition (weitgehend freie Wahl der Gesellschaft)
<b>Produkt-Beratung</b> z.B. priv. Krankenversicherung, Kapitalanlage-Produkte, Immobilien-Finanzierung, Versicherungen, etc.	60 EUR / Std.	<b>Abschluss</b> der jeweiligen Finanzprodukte innerhalb von <b>8 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis. -keine Mindest-Investition (weitgehend freie Wahl der Gesellschaft)
Erstellung eines <b>Kapitalanlage Portfolios</b> mit konkreten Produkt Empfehlungen	250 EUR pauschal <b>Anlageberatung:</b> 75 EUR / Std.	<b>Zeichnung</b> der relevanten Anlageprodukte innerhalb von <b>8 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis. -10.000 € Mindest-Investition (weitgehend freie Wahl der Anlageform und Gesellschaft)
Erstellung von <b>Optimierungs-Berechnungen</b> zur Immobilienfinanzierung	75 EUR / Std.	Abschluss der Finanzierung innerhalb von <b>12 Wochen</b> nach erzieltm Beratungsergebnis bei einem der kooperierenden Finanzierungs-Partner
<b>Fahrtkosten</b>	80 Cent pro Entfernungskilometer (ab 15 km mind. 25 EUR, unter 15 km kostenfrei)	kostenfrei bis 70 Entfernungskilometer (ansonsten 35 Cent pro Entfernungskilometer)
<b>Allg. Service-Leistungen</b> z.B.: Porto, Telefon, Druck, ect.	<b>Im Rahmen der normalen Serviceleistungen kostenfrei</b>	<b>generell kostenfrei</b>

Die o.g. Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- Kommt es bei Variante (II) innerhalb von 8 Wochen nach Vorlage des Beratungsergebnisses nicht zur Zeichnung des/der entsprechenden Finanzprodukte(s), so wird ersatzweise das entsprechende Honorar nach Variante (I) fällig.
- Bei Abschluss der relevanten Finanzprodukte innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung wird das nach Variante (I) erhobene Honorar zurück erstattet.

#### **4. Storno-Bestimmungen**

Wird die Geschäftsbeziehung vor Erzielen des Beratungsergebnisses vom Mandanten beendet oder die Zeichnung des/der Finanzprodukte(s) widerrufen, sind Stornogebühren für die bis dahin erbrachten Leistungen des Vermögensberaters zu erbringen. Die Stornogebühren betragen 50% des jeweiligen Beratungshonorars. Eine Aushändigung des Beratungsergebnisses erfolgt in diesem Falle nicht.

#### **5. Rechtsstellung**

Der Vermögensberater hat sein Gewerbe am 01.02.1996 ordnungsgemäß bei der Stadt Bergheim angemeldet. Er ist freier Finanzberater mit Makler-Status, Inhaber einer Gewerbeerlaubnis nach §34c, §34d Abs.1 und §34f Abs.1 GewO und weder einer bestimmten Gesellschaft verpflichtet, noch in irgend einer anderen Form weisungsgebunden. Als Makler vertritt er die Interessen seines Mandanten gegenüber den einzelnen Versicherungs-, Kapitalanlage- oder sonstigen Gesellschaften.

#### **6. Versicherungsvermittlung (IHK-Registrierung unter der Nr. D-WY81-C2LNO-74)**

Der Vermögensberater ist im Besitz einer von der IHK-Köln nach §34d Abs.1 GewO ausgestellten Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsprodukten als Versicherungsmakler. Das Register wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. geführt und kann unter der Internet-Adresse: <http://www.vermittlerregister.org> eingesehen werden.

#### **7. Anlageberatung/-vermittlung (IHK-Registrierung unter der Nr. D-F-142-PH11-44)**

Der Vermögensberater ist im Besitz einer von der IHK-Köln nach §34f Abs.1 GewO ausgestellten Erlaubnis zur Vermittlung von offenem und geschlossenem Investmentvermögen. Das Register wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. geführt und kann unter der Internet-Adresse: <http://www.vermittlerregister.org> eingesehen werden.

#### **8. Haftung**

Eine Haftung kommt grundsätzlich nur bei wahrheitsgemäßer, vollständiger und aktueller Angabe aller wesentlichen Daten durch den Mandanten zum tragen.

Die Haftung des Vermögensberaters ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1,13 Mio. EUR je Schadensfall bzw. 1,70 Mio. EUR für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres begrenzt. Der Vermögensberater hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor.

Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Vermögensberaters auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Vermögensberater gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Beratungsvertrag wegen einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahren nach Beendigung des Beratungsvertrages.

#### **9. Datenschutz/Verschwiegenheit**

Die zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages elektronisch gesammelt, gespeichert, verarbeitet, ausgewertet und ggf. weitergeleitet. Personenbezogene Daten werden entsprechend des BDatSchG geschützt und nicht an Dritte weiter gegeben.

#### **10. Mitwirkungspflicht**

Der Mandant hat alle für die Beratung erforderlichen Daten realistisch und wahrheitsgetreu anzugeben.

Je nach Beratungsvariante erstellt der Vermögensberater zur Dokumentation des Beratungsergebnisses entweder ein kurzes Protokoll oder eine ausführliche Auswertung.

#### **11. Sonstiges**

Vorstehende Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern nach Drucklegung in Kraft getretener gesetzlicher Vorschriften keine andere Regelung vorgesehen ist.

Die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter folgender Adresse hinterlegt: **<http://www.vermoegensplan.de/AGB>**

# BERATUNGSVERTRAG

zwischen  
**VERMÖGENSPLAN Andreas Pedyna, 50126 Bergheim**  
(nachfolgend Vermögensberater genannt)  
und

\_\_\_\_\_ (nachfolgend Mandant genannt)

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Mandant beauftragt den Vermögensberater mit der Beratung zu seinen finanziellen Wünschen und Zielen auf der Basis einer der zu wählenden Beratungsvarianten A bis D.

## § 2 Leistungsumfang

Für die Beauftragung der Beratungsleistung wählt der Mandant aus den vier verschiedenen Varianten folgende Vereinbarung (Die genaue Definition ist in den AGB geregelt):

- A) Reiner Vermittlungsauftrag für: \_\_\_\_\_
- B) Umfassende Finanzberatung ohne dauerhaften Betreuungsauftrag
- C) Umfassende Finanzberatung mit dauerhaftem Betreuungsauftrag ohne Maklervollmacht
- D) Umfassende Finanzberatung mit dauerhaftem Betreuungsauftrag mit Maklervollmacht

## § 3 Vergütung/Honorar

Gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen wählt der Mandant folgende Vergütungsvariante:  
Beratungshonorar       Kostenfreie Beratung durch Vergütung über Abschluss-Provisionen

## § 4 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung.

Bei Beratungsvariante A) und B) ist der Vertrag auf die Dauer der entsprechenden Beratungsleistung festgelegt und endet mit Erzielen des Beratungsergebnisses.

Im Falle der Beratungsvarianten C) und D) wird der Beratungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Beratungsvertrag kann beidseitig jederzeit, schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung oder eines Widerrufs durch den Mandanten vor Beendigung der Beratungsleistung ist der Vermögensberater berechtigt, Stornogebühren zu erheben. Diese ergeben sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 5 Einwilligung des Mandanten

Der Mandant willigt mit Vertragsschluss ein, dass der Vermögensberater sämtliche ihm zur Verfügung gestellten persönlichen und wirtschaftlichen Daten elektronisch sammeln, speichern, nutzen, verarbeiten und auswerten darf.

Im Falle eines anstehenden Vertragsabschlusses mit einer kooperierenden Versicherungs-, Kapitalanlage- oder sonstigen Gesellschaft ist der Mandant einverstanden, dass der Vermögensberater die für den Vertragsabschluss erforderlichen Daten weiter vermittelt.

## § 6 Maklervollmacht

Sofern vom Mandanten die Beratungsvariante D) gewählt wird, ist eine gesonderte Maklervollmacht zu erteilen, die sodann als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist.

## § 7 Sonstiges

Neben den vertraglichen Regelungen sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollte ein Passus dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermögensberaters. Es findet das deutsche Recht Anwendung.

**Der Mandant bestätigt, das Dokument "Kunden-Erstinformation" sowie eine Kopie der Einwilligung zur Kontaktaufnahme, der AGB und dieses Vertrages erhalten zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vermögensberater)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Mandant)